Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2879

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 6315/64

Bonn, den 23. Dezember 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Fünfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Zollkontingente 1965 — Agrarwaren — II. Teil)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Fünfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Zollkontingente 1965 — Agrarwaren — II. Teil)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 9. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 805), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 1514) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1965 nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage

(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Binnen-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	*Nachrichtlich:* *) Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	In der Tarifnr. 07.01 (Gemüse usw.) wird folgende Anmerkung 4 angefügt:								
	4. Tomaten (aus Abs. M - I), zum Verbrauch im Zollgebiet bestimmt, vom 1. Januar 1965 bis 31. März 1965	2,2	5,9 mindestens 4,25 % + 1,20 DM für 100 kg Eigengewicht	—	2,2	2,2	6,8 mindestens 3,5 % + 2,40 DM für 100 kg Eigengewicht	—	2,2
2	Die Anmerkung zu Tarifnr. 08.02 (Zitrusfrüchte usw.) wird wie folgt geändert:								
	a) Das Wort „Anmerkung" wird geändert in „Anmerkungen".								
	b) Die bisherige Anmerkung (Pampelmusen usw.) wird Anmerkung 1.								
	c) Folgende Anmerkung 2 wird angefügt:								
	2. Bitterorangen der Absätze A - I - b und A - II - b, 240 t vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verwendung im Zollgebiet bestimmt:								
	a - Bitterorangen des Abs. A - I - b	—	6,5	—	—	2,5	8	—	2,5
	b - Bitterorangen des Abs. A - II - b	—	7,3	—	—	2,5	9,5	—	2,5

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Nachrichtlich: *) Binnen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht
			allgemein	ermäßigt			allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		DM			DM	DM			DM
3	Die Tarifnr. 24.02 (Tabak, verarbeitet usw.) wird wie folgt geändert:								
	a) Die Angabe „Anmerkung" wird ersetzt durch „Anmerkungen".								
	b) Die bisherige Anmerkung (Waren usw.) wird Anmerkung 1.								
	c) Folgende neue Anmerkung 2 wird angefügt:								
	2. Waren der Absätze A bis C, vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965:								
	A - Zigaretten, 2610 Millionen Stück	1300,—	—	—	1300,—	1800,—	180	—	1800,—
	B - Zigarren								
	a) mit einem Gewicht bis zu 3 g das Stück, 45 Millionen Stück	750,—	—	—	750,—	1500,—	38,4 + 3000,— DM für 100 kg Eigengewicht	—	1500,—
	b) mit einem Gewicht von mehr als 3 g das Stück, 91,5 Millionen Stück ..	550,—	—	—	550,—	1500,—	38,4 + 3000,— DM für 100 kg Eigengewicht	—	1500,—
	C - Rauchtabak								
	a) Blättchen oder Streifen von weniger als 1,5 mm Breite (Feinschnitt), 358 700 kg	1000,—	—	—	1000,—	1800,—	180	—	1800,—
	b) anderer (Pfeifentabak), 90 600 kg	1000,—	—	—	1000,—	1000,—	180	—	1000,—
	Von den Kontingentsmengen darf in den einzelnen Kalendervierteljahren nicht mehr als jeweils ein Viertel zu dem in Betracht kommenden Kontingentszollsatz eingeführt werden. Die in den einzelnen Kalendervierteljahren nicht ausgenutzten Teilmengen dürfen jedoch bis zum Ende des Kalenderjahres noch ausgenutzt werden.								

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zur Anlage zu § 1)

Zu Nr. 1

(1) Die Kommission der EWG hat mit Entscheidung vom 4. November 1964 gemäß Artikel 25 Abs. 3 und Artikel 29 des EWG-Vertrages die Bundesrepublik ermächtigt, für frische Tomaten aus Tarifnr. 07.01 - M - I den Außen-Zollsatz bis zu einer Höhe von 5,9 %, mindestens 4,25 % + 1,20 DM für 100 kg Eigengewicht in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis 31. März 1965 auszusetzen.

(2) Die Bundesrepublik hatte diese Zollaussetzung beantragt, um einen gleichbleibenden Verbrauch von Tomaten während der Wintermonate zu einem möglichst niedrigen und gleichbleibenden Preis sicherzustellen.

Zu Nr. 2

(1) Die Kommission der EWG hat mit Entscheidung vom 4. November 1964 gemäß Artikel 25 Abs. 3 und Artikel 29 des EWG-Vertrages der Bundesrepublik für Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern ein Zollkontingent für Bitterorangen der Tarifnr. 08.02 - A - I - b und A - II - b in Höhe von insgesamt 240 t

1. für die Zeit vom 1. Januar 1965 bis 31. März 1965 und vom 16. Oktober 1965 bis 31. Dezember 1965 zu einem Zollsatz von 7,3 % des Wertes und
2. für die Zeit vom 1. April 1965 bis 15. Oktober 1965 zu einem Zollsatz von 6,5 % des Wertes

gewährt.

(2) Die Bundesrepublik hatte dieses Zollkontingent beantragt, um vor allem die Versorgung der Konfitürenindustrie mit Bitterorangen zu einem möglichst niedrigen Preis sicherzustellen.

Zu Nr. 3

(1) Auf Grund einer Empfehlung des Ministerrats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wurden durch die Zweite Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Zollkontingente für Tabakerzeugnisse aus EWG-Ländern) vom 9. Mai 1961 [1]) verschiedene Zollkontingente für Tabakerzeugnisse in den Deutschen Zolltarif 1961 aufgenommen. Im Rahmen dieser Zollkontingente wurden die Binnen-Zollsätze in einem Ausmaß gesenkt, daß einerseits die aus der Gemeinschaft eingeführten Tabakerzeugnisse auf dem inländischen Markt abgesetzt werden konnten und andererseits die deutsche Tabakindustrie einen ausreichenden Zollschutz behielt.

(2) Diese Zollkontingente wurden in den Deutschen Zolltarif 1962 durch die Achtundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Bananen usw.) vom 19. Februar 1963 [2]) und in den Deutschen Zolltarif 1963 durch die Einundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingente für Tabakerzeugnisse aus EWG-Ländern) vom 4. März 1964 [3]) unverändert übernommen.

(3) Die am 31. Dezember 1964 geltenden Zollkontingente sollen auch unverändert für das Kalenderjahr 1965 übernommen werden.

[1]) Bundesgesetzbl. II S. 535
[2]) Bundesgesetzbl. II S. 120
[3]) Bundesgesetzbl. II S. 211